

Stuttgart, Juni 2012

## SCHARR fördert Flüssiggas-Mini-Heizkraftwerke

### Was wird gefördert?

- SCHARR fördert **bis 30. September 2012** die Neuinstallation von Flüssiggas-Mini-BHKW mit einem einmaligen Investitionszuschuss sowohl für die in Verbindung damit **neu zu erstellenden** als auch für **bereits installierte** Flüssiggas-Versorgungsanlagen.

Der Zuschuss beträgt:

für BHKW bis 2,99 kW installierte elektrische Leistung	€ 400,00
für BHKW von 3 kWel bis 8 kWel	€ 800,00
für BHKW > 8 kWel	Individuell, nach Absprache mit VL

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### Wer wird gefördert?

- Das Förderprogramm kann von allen derzeitigen und künftigen SCHARR-Flüssiggaskunden beantragt werden, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Flüssiggas-Mini-BHKW von SCHARR im Rahmen eines Flüssiggas-Belieferungsvertrages versorgt werden.

### Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Das Gebäude befindet sich im Versorgungsgebiet von SCHARR Flüssiggas und wird derzeit bzw. künftig durch SCHARR mit Flüssiggas versorgt.
- Die Installationsarbeiten erfolgen durch einen in die Handwerksrolle eingetragenen Fachbetrieb, der seine technische Qualifikation hinsichtlich Mini-BHKW über ein Hersteller-Zertifikat nachweist.
- Die Antragstellung muss vor Baubeginn (spätestens bis 30.09.2012) erfolgen, die Inbetriebnahme des Flüssiggas-Mini-BHKW bis spätestens 30.11.2012 abgeschlossen sein.
- Weiterhin gehört dazu, die zeitnahe Einreichung (spätestens drei Monate nach Mini-BHKW-Inbetriebnahme) einer Rechnungskopie mit Inbetriebnahmeprotokoll des Installationsunternehmens unter Angabe der elektrischen Leistung (kWel).
- Ein Flüssiggas-Belieferungsvertrag mit SCHARR für die Versorgung des BHKW wird abgeschlossen und liegt seitens SCHARR bestätigt beim Antragssteller vor. Der Flüssiggaslagerbehälter ist Eigentum von SCHARR und die Mindestlaufzeit des Lieferungsvertrages beträgt - Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten – 2 Jahre.
- Wird vor Ablauf von fünf Jahren nach Inbetriebnahme des BHKW kein Flüssiggas mehr von SCHARR bezogen, so behält sich SCHARR vor, die Förderung anteilig für die Zeit vom Beginn des nachfolgenden Quartals an bis zur Vollendung des fünften Jahres zurückzufordern.